

Führerschein-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Führerschein-Versicherung

Inhalt

Einleitung

Ihr Versicherungsvertrag

Ihr Versicherungsschutz

Definitionen

1. Versicherungsumfang
 2. Ausschlüsse
 3. Allgemeine Ausschlüsse
 4. Prämienfälligkeit & Versicherungsdauer
 5. Die Versicherungsprämie
 6. Obliegenheit vor & während der Vertragslaufzeit
 7. Rechte des Versicherers
 8. Ansprüche – Schadenverfahren
 9. Was ist nach dem Versicherungsfall zu beachten (Pflichten/ Obliegenheiten)?
 10. Welche Folgen hat die Nichteinhaltung von Vertragsobliegenheiten/Pflichten?
 11. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
 12. Wann sind die Leistungen fällig?
 13. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
 14. Was gilt, wenn der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen Dritte hat
 15. Prämienanpassung
 16. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen
 17. Gerichtsstände/ geltendes Recht
 18. Datenschutz
 19. Versicherer
 20. Zeichnungsstelle
-

Einleitung

Diese **Police** wurde im Namen des Versicherers ausgestellt und durch ias GmbH als Vertreter des Versicherers vermittelt. Der mit dieser Police zur Verfügung gestellte Versicherungsschutz ist darauf abgestellt, Versicherungsnehmern im Falle eines gegen sie und/oder ggf. unter dem Vertrag namentlich genannte (mit-)versicherte Personen ausgesprochenen Fahrverbotes einen finanziellen Ausgleich für Aufwendungen entsprechender Alternativtransporte zu bieten.

Ihr Versicherungsvertrag

Der Versicherungsvertrag

Bei dieser **Police** handelt es sich um einen Versicherungsvertrag zwischen **Ihnen** und **uns**. **Sie** sind den Vertrag mit **uns** eingegangen, als **Sie** zugestimmt haben, diese **Police** zu den von **uns** angebotenen Bedingungen abzuschließen und die **Prämie** bezahlt haben.

Der Versicherungsvertrag besteht aus den folgenden Bestandteilen, lesen Sie diese bitte sorgfältig durch und verwahren Sie diese sicher:

- **Ihr Antragsformular**
- **Policenbedingungen**
- **Ihre Police**
- **Produktinformationsblatt**
- **Informationspflichten**
- **alle Nachträge zu dieser Police.**

Gegen Zahlung **Ihrer Prämie** gewähren **wir** im Rahmen der Bedingungen dieser **Police** (einschließlich irgendwelcher Nachträge) während der Versicherungslaufzeit die in **Ihrer Police** aufgeführte Deckung. Alle Änderungen während der Versicherungslaufzeit werden als Vertragsbestandteil des Versicherungsvertrages behandelt.

Versicherungsschutz unter dieser **Police** wird von **uns** unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass **Sie** die Bedingungen dieser **Police** und aller zu dieser Police erstellten **Nachträge** beachten.

Um Ihnen zu helfen, die unter **Ihrer Police** gewährte Deckung und die von **uns** bereitgestellten Leistungen zu verstehen, verwenden **wir** hierin bestimmte Wörter und/oder Begriffe, denen wir eine spezielle Bedeutung zugewiesen haben. Wenn ein Wort oder Begriff eine besondere Bedeutung hat, erscheint es/er in **Fettdruck** in den Bedingungen dieser **Police** und hat die im Abschnitt Definitionen auf den Seiten 4 und 5 beschriebene Bedeutung.

Die vorliegenden Bedingungen der **Police** sind Bestandteil **Ihres** Versicherungsvertrages mit **uns** und beschreiben im Einzelnen die Art der bereitgestellten Deckung. In **Ihrer Police** finden Sie den gewählten Deckungsumfang.

Gültigkeit/Erneuerung des Versicherungsvertrags

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf eines Jahres gekündigt worden ist. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist beendet werden.

Ihre Deckung

Die Entschädigungsleistung erfolgt auf Basis vertragsgegenständlicher Kriterien, jeweils begrenzt auf die entsprechend dokumentierte Versicherungssumme.

- **Alternativtransporte** im Falle eines **Fahrverbotes**, wodurch **Sie selbst** an der Führung eines **Fahrzeugs** gehindert sind.

Die Leistung erfolgt maximal bis zu dem in Ihrer Police aufgeführten Betrag und Zeitraum, vorausgesetzt, das Ereignis, das den Anspruch begründet, tritt während der in **Ihrer Police** ausgewiesenen Versicherungslaufzeit ein und ereignet sich innerhalb des gültigen, **geographischen Geltungsbereiches**.

Leistungsfall

Erstattet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit jeglichem unter die Versicherungsbedingungen fallenden Fahrverbots.

Definitionen

Wo immer die folgenden Wörter oder Begriffe in **Fettdruck** in diesen **Policenbedingungen** erscheinen, tragen sie die unten beschriebene Bedeutung.

Alternativtransport / Beförderung

Kosten, die **Ihnen** für einen Alternativtransport (einschließlich **Leihwagen**, professionelle Fahrdienste, Taxianmietung und ÖPV/ öffentlicher Transport) nach dem **Fahrverbot** entstehen. Wenn Sie einen professionellen Fahrdienst nutzen, dürfen **Sie** nur die Dienste von Personen in Anspruch nehmen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. **Wir** decken keine anfallenden Zusatzkosten wie beispielsweise Treibstoffkosten, Versicherung, Parkplatz oder ähnliche Kosten, einschließlich Zeitfahrkarten, die **Sie** auch ohne **Fahrverbot** erworben hätten. Im Fall, dass einem unmittelbaren Familienmitglied Kosten für **Ihre** Beförderung entstehen, werden die Kosten für einen Alternativtransport, begrenzt auf den in der Police genannten Betrag (Beträge) sowie dem unter Absatz 8.4. geregelten Satz, erstattet.

Fahrverbot

Ahndung nach einem einzelnen Vergehen. Das Fahrverbot kann von einem Gericht oder verwaltungstechnisch im Rahmen einer bestehenden Strafordnung (Bußgeldkatalog) auf Basis des Ordnungswidrigkeitengesetzes verhängt werden.

Nachtrag (Nachträge)

Änderungen der Bestimmungen **Ihrer Police** werden durch Nachträge dokumentiert. Diese sind in **Ihrer Police** oder jedem von **uns** an **Sie** ausgestellten Nachtrag aufgeführt.

Versicherungsnehmer

Die in **Ihrer Police** als **Versicherungsnehmer** benannte Person oder Firma.

Versicherte Person

Die als **versicherte Person/en** in **Ihrer Police** aufgeführte Person/en.

Versicherer

One Versicherung AG, vertreten durch ias Internationale Assekuranz-Service GmbH, Bremen, die den Vertrag verwaltet und autorisiert ist, Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und jeder vertraglich mitversicherten Person entgegenzunehmen.

Maximale Leistung

Die vom **Versicherer** unter den Bestimmungen und Bedingungen dieser **Police** zahlbare Leistung, wie in der **Police** aufgeführt.

Motorrad

Ein Motorrad bezeichnet ein mechanisch angetriebenes Fahrzeug, mit oder ohne Seitenwagen, mit weniger als vier Rädern.

Kraftfahrzeug („Fahrzeug“)	Ein für den öffentlichen Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug zur privaten oder gewerblichen Nutzung, dessen Besitzer oder registrierter Halter der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ist und für das er/sie die Genehmigung/Betriebserlaubnis und Lizenz zur Fahrzeugführung besitzt.
Versicherungslaufzeit	Wie in Ihrer Police aufgeführt.
Police	Dieser Versicherungsvertrag, der Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen der Policenbedingungen sowie aller Nachträge gewährt.
Prämie	Der Betrag den Sie unter dieser Police inkl. Vers.-Steuer entrichten.
Geographischer Geltungsbereich	Deutschland
Wir/uns/unser/e/ Versicherer	One Versicherung AG, vertreten durch ias GmbH, Bremen

1. Versicherungsumfang

Diese Police deckt die Kosten für einen Alternativtransport nach einem verhängten Fahrverbot, wodurch Sie selbst und/oder eine versicherte Person an der Führung eines Fahrzeuges gehindert sind.

- 1.1 Das Ereignis, das den Anspruch auslöst muss eingetreten sein, während Sie ein Fahrzeug gelenkt oder unter Ihrer Kontrolle hatten, dessen Besitzer Sie waren oder für dessen Führung Sie die Verantwortung besaßen.
- 1.2 Tritt ein Ereignis während der Versicherungslaufzeit ein, aufgrund dessen Ihnen erst nach Vertragsbeendigung ein Fahrverbot bezüglich des betreffenden Ereignisses ausgesprochen wird, so gilt unter der Voraussetzung, dass Sie uns jenes Ereignis gemäß den Bedingungen dieser Police rechtzeitig gemeldet haben, das Fahrverbot im Sinne dieser Police als innerhalb der Versicherungslaufzeit eingetreten.
- 1.3 Zu dem unter hiesiger Police gewährten Versicherungsschutz können maximal 2 Ereignisse pro Versicherungsperiode geltend gemacht werden. Die maximale Entschädigung für beide Versicherungsfälle zusammen entspricht der vertraglich festgesetzten jährlichen maximalen Versicherungssumme.

2. Ausschlüsse

- 2.1 Keine Leistung erfolgt, wenn:
- 2.2 Ihre Fahrerlaubnis zum Ausstellungszeitpunkt Ihrer Police mit 4 (vier) oder mehr Punkten belastet ist/war; oder
- 2.3 Ihnen bei Inkrafttreten der Police bereits ein Bescheid über eine beabsichtigte Strafverfolgung zugegangen ist (bzw. Sie in einen Vorfall verwickelt waren, der voraussichtlich einen Bescheid an Sie über eine beabsichtigte Strafverfolgung nach sich ziehen wird) oder über ein anderes Verfahren in Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Straftat, die bei Verurteilung dazu führen würde, dass Ihre Punktezahl 4 (vier) oder mehr Punkte übersteigt;
- 2.4 es sich bei dem Vorfall nicht um ein Vergehen gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt (z.B. im Falle eines Blutalkoholspiegels von über 1,09‰/Promille);
- 2.5 Sie vorübergehend oder dauerhaft kein Fahrzeug aufgrund einer Verurteilung führen dürfen als Folge von:
 - a. Drogenkonsum oder erhöhtem Alkoholspiegel;
 - b. bewusster Nichtabgabe einer Atem-, Blut- oder Urinprobe zur Analyse;
 - c. gefährlicher oder rücksichtsloser Fahrweise;
 - d. Verwendung eines Fahrzeuges ohne gültige KFZ-Haftpflichtversicherung;
 - e. absichtlicher Nichtoffenlegung von Angaben zum Fahrer gegenüber Polizei/Behörden,
 - f. Beteiligung an einem Vorfall mit Fahrerflucht;
 - g. Führen eines Fahrzeuges ohne Fahrerlaubnis;
 - h. wenn Sie an Profisport-Veranstaltungen teilnehmen.

2.6 es durch Punkteaddition zum Entzug der Fahrerlaubnis kommt

2.7 die Dauer eines Fahrverbotes 3 (drei) Monate übersteigt.

Lesen Sie bitte hierzu auch die Abschnitte Allgemeine Ansprüche, Allgemeine Ausschlüsse und Allgemeine Bedingungen.

3. **Allgemeine Ausschlüsse**

Die nachfolgenden Allgemeinen Ausschlüsse gelten für Ihre gesamte Police.

- 3.1 Keine Leistung erfolgt, wenn Sie zum Zeitpunkt eines Anspruches auslösenden Ereignisses,
- a. sich noch in der Führerschein-Probezeit befanden;
 - b. nicht Inhaber einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind;
 - c. nicht mindestens 2 (zwei) Jahre im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis waren; keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben;
 - d. aa.. nach begründeter Auffassung eines Rechtsberaters, Juristen oder Rechtsanwalts nach Abwägung aller ihm dargelegten Fakten eine vorsätzliche oder absichtliche Handlung oder Unterlassung gem. des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Unfallfolgen begangen haben oder
bb. es versäumt haben, alle juristisch gebotenen Schritte zu unternehmen, die von einer Person nach allgemeinem Verständnis zur Vermeidung eines Fahrverbotes erwartet werden kann,
die in der Folge zu einem Fahrverbot führt, durch den Sie an einer Fahrzeugführung gehindert werden;
 - e. das Alter von 75 (fünfundsiebzig) Jahren zum Zeitpunkt des Beginns der laufenden Versicherungsperiode erreicht haben

Im Weiteren erfolgen keine Leistungen,

3.2 bei festgestellter Fahruntüchtigkeit als Folge von:

Krankheiten,
Gebrechen,
Einnahme/Einfluss von Medikamenten

3.3 für Beträge, welche die in der Police aufgeführten Höchstgrenzen übersteigen;

3.4 für Ansprüche, die falsch oder betrügerisch sind oder infolge Ihrer vorsätzlichen Handlung(en) mit dem Ziel einer absichtlichen Selbstverletzung oder Sachbeschädigung entstehen:

3.5 für einen Anspruch aufgrund eines außerhalb Deutschlands geahndeten Ereignisses,

4. **Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer**

4.1 **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sobald die erste Prämie oder einmalige Prämie unverzüglich nach Fälligkeit im Sinn von Ziffer 5.2 gezahlt ist.

4.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf eines Jahres gekündigt worden ist. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist beendet werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

4.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

4.4 Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangten.

5. Die Versicherungsprämie

5.1 Prämie und Versicherungssteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer, die in der jeweiligen Höhe zu entrichten ist (derzeit 19%)

5.2 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

5.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

5.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

5.2.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5.3 Rechtzeitige Zahlung bei Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto per Lastschriftverfahren vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum im Versicherungsschein der Versicherungspolice eingetragenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlich abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann sind wir berechtigt zu verlangen, dass künftige Zahlungen nicht mehr per Lastschriftverfahren erfolgen. Sie sind zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu schriftlich aufgefordert wurden.

5.4 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

5.5 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Sofern nicht anderweitig vereinbart, haben wir bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nur Anspruch auf den Teil der Prämie der dem Zeitraum entspricht, in dem tatsächlich Versicherungsschutz bestanden hat.

5.6 Zahlung des Folgebeitrags

5.6.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu entrichten.

5.6.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

5.6.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und ist zu diesem Zeitpunkt der fällige Beitrag noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

5.6.4 Sind Sie mit der Zahlung des Betrages nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz ist erst wieder nach Ihrer entsprechenden Zahlung gegeben.

5.7 Zahlungsziele

Beiträge für Ihre Versicherung sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele zu bezahlen. Welche Zahlungsmodalitäten Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5.8 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden ggf. zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres auf bestehende Verträge Anwendung und werden Ihnen spätestens einen Monat vor Vertragsverlängerung mitgeteilt. In diesem Fall haben Sie ein Sonderkündigungsrecht gem. § 40 VVG.

6. Obliegenheiten vor und während der Vertragslaufzeit

6.1 Sie haben uns über alle für die Risikobeurteilung relevanten Umstände zu informieren, von denen Sie zum Zeitpunkt der Einreichung Ihrer Vertragsdeklarationen Kenntnis hatten, die wir schriftlich bei Ihnen angefragt haben und die für unsere Annahmepolitik maßgeblich sind. Sie sind ebenfalls verpflichtet, in dem Umfang Bericht zu erstatten, in dem wir schriftlich nach Einreichung der Vertragsdeklarationen, aber vor Annahme des Vertrages durch uns im Sinne von Satz 1 weitere Fragen stellen.

Risikorelevant sind solche Umstände, die unsere Entscheidung dahingehend beeinflussen, den Vertrag als solchen mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

6.2 Soll eine andere Person als der Versicherungsnehmer versichert werden, so ist er/sie neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und umfassende Meldung der für die versicherten Risiken relevanten Umstände und für die Beantwortung unserer Fragen verantwortlich,

6.3 Wird der Vertrag mittels eines Repräsentanten/Vertreters/Maklers abgeschlossen und hat dieser Kenntnis von für die Risikobeurteilung relevanten Umständen die er zurückbehält, so werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt und/ oder uns diese Informationen wissentlich nicht weitergegeben.

6.4 Sie haben uns umgehend zu informieren, wenn sich bezüglich der im Antragsformular oder auf Ihrer Police angegebenen Informationen Änderungen ergeben, darunter Änderung der Postadresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Sie müssen uns auch umgehend mitteilen, wenn:

- irgendwelche Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten (Führerscheinvermerke, festgelegte Strafen für Verkehrsvergehen) gegen Sie verhängt wurden; oder
- Strafverfahren wegen Verkehrsvergehen gegen Sie anhängig sind;
- Sie wegen einer Straftat verurteilt werden.

Wenn Sie im Zweifel sind was Sie uns mitteilen sollen, wenden Sie sich bitte an ias GmbH, Bremen unter +49 421 202320 oder an die E-Mail-Adresse info@ias-bremen.de.

Wenn Sie uns eine Änderung melden informieren wir Sie, ob und gegebenenfalls wie dadurch Ihre Police beeinflusst wird.

6.5 Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung entnehmen Sie bitte Ziffer 10 dieser Bedingungen.

7. Rechte des Versicherten

7.1 Kündigung

7.1.1 Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person eine Obliegenheit nach Ziffer 6 oder nach Ziffer 9 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der/die Versicherte die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer die Versicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der/die Versicherungsnehmer oder versicherte Person nachweist, dass er/sie die Obliegenheitsverletzung nicht zu vertreten hat. Bekommt der Versicherer Kenntnis von einer Risikoerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6 oder nach Ziffer 10, hat er das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

8. Ansprüche – Schadenverfahren

8.1 Ansprüche aufgrund eines Fahrverbotes

Für eine Anspruchsstellung unter diesem Abschnitt haben Sie innerhalb von 7 Tagen nach erstmaligem Bescheid an Sie (d.h. jede Ankündigung einer beabsichtigten Strafverfolgung, Klage, Gerichtsvorladung oder andere Mitteilung), die das Fahrverbot nach sich ziehen könnte, das gültige Schadensformular auf unserer Website unter www.ias-bremen.de / www.verias.de auszufüllen.

8.2 Entschädigung von Aufwendungen

Wir erstatten die Aufwendungen für Ihren Alternativtransport auf vierzehntägiger Grundlage. Für eine Erstattung Ihrer Aufwendungen füllen Sie bitte das Schadenformular aus, welches auf unserer Website unter www.ias-bremen.de / www.verias.de abrufbar ist. Wenn Sie Ihren ersten Anspruch auf Rückerstattung von Aufwendungen geltend machen, füllen Sie bitte das Erstschadenformular aus und reichen dazu alle betreffenden Quittungen und Rechnungen mit ein. Schäden können nicht ohne konkrete Zahlungsnachweise erstattet werden. Möglicherweise werden Sie aufgefordert, die Originale einiger Dokumente einzureichen, die dann per Post an die ias einzureichen sind.

8.3 Ansprüche aufgrund des Fahrverbotes sind insgesamt auf die vertraglich vereinbarte maximale Leistung einer Versicherungsperiode begrenzt.

- 8.4** Ansprüche aus einem Alternativtransport durch ein Familienmitglied werden im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistung mit 10,00 EUR je Stunde und einer Kilometerpauschale von 0,30 EUR für Personenkraftwagen abgerechnet. Der Alternativtransport durch ein Familienmitglied ist auf die maximale Versicherungssumme gemäß Police begrenzt. Für jede Fahrt durchgeführt durch ein Familienmitglied sind folgende Informationen einzureichen:
- Beginn und Ende der Fahrt
 - Anzahl der zurückgelegten Kilometer
 - Name und Verwandtschaftsgrad des Fahrers

- 9. Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten (Pflichten/Obliegenheiten)**
Ohne Ihre Mitwirkung und Mitwirkung etwaiger versicherter Person(en) können wir keine Leistungen erbringen.

9.1 Anzeigepflicht

Die von uns bereitgestellte Schadensmeldung ist von Ihnen oder von der versicherten Person wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an uns zurückzuschicken; jede von uns zusätzlich dazu geforderte sachdienliche Information ist in gleicher Weise abzugeben. Samt Ihrer Schadenbenachrichtigung/-mitteilung, benötigen wir folgende Dokumente:

- Ihren Versicherungsschein
- Kopie der gültigen Fahrerlaubnis
- Auszug aus dem Punkteregister in Flensburg zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung
- Ausgefülltes Schadenformular
- Erstes Schreiben der Behörde aus dem hervorgeht, wessen Sie beschuldigt werden
- Nachweis der Vollstreckung des Fahrverbots

9.2 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, den Verlust und/oder Schaden so gering wie möglich, zum Zwecke der Vermeidung von unnötigen Kosten, zu halten.

- 9.3** Alle Ansprüche sind online zu stellen. Wenn Sie mit einem Mitarbeiter des ias-Teams sprechen möchten, können Sie unter: schaden@ias-bremen.de oder +49-421-202320 Kontakt aufnehmen.

10. Welche Folgen hat die Nichteinhaltung von Vertragsobligationen/Pflichten?

10.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Obliegenheit, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Entschädigungszahlung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten ungeachtet, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht aufgrund der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben oder nicht.

11. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen/en

11.1 Pflichten (mit-)versicherter Person/en

Für (mit-)versicherte Person/en finden die Regelungen zu Ihren (Versicherungsnehmer) Pflichten sinnngemäße Anwendung.

11.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der (mit-)versicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

11.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf (mit-)versicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen (mit-)versicherten Personen.

12. Wann sind die Leistungen fällig?

12.1 Die Entschädigungsleistung wird fällig, wenn alle notwendigen Erhebungen über Grund und Höhe des Anspruchs endgültig abgeschlossen sind und ein unter der Police entschädigungspflichtiges Ereignis vorliegt. Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

12.2 Wenn wir einen Anspruch anerkennen oder über diesen mit Ihnen dem Grunde und der Höhe Einigung erzielt haben, dann leisten wir innerhalb von 2 Wochen Entschädigung.

12.3 Ihren Anspruch auf Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

13. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

13.1 Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Versicherungsnehmer jedoch aus hiesigem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

14. Was gilt, wenn der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen Dritte hat

14.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dem Versicherungsnehmer daraus kein Nachteil entsteht.

14.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch vom Versicherer anzuerkennen.

15. Prämienanpassung

15.1 Wird ein Anspruch unter dieser Police geltend gemacht behalten wir uns das Recht vor, Ihnen ggf. höhere Erneuerungsprämien zu berechnen oder das Angebot der Erneuerung Ihrer Police abzulehnen.

16. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen

16.1 Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmer als auch Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

16.2 Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme bevollmächtigt, sofern ein aktuelles Maklermandat bezogen auf gegenständliche Versicherung vorliegt.

17. Gerichtsstände/ geltendes Recht

17.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

17.2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

17.3. Sofern der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

17.4 Diese **Police** unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

18. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zweckgebunden für die Begründung des beantragten Versicherungs-Vertrages erhoben und verarbeitet. **Wir** geben Ihre Daten nur weiter, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder **wir** hierzu **Ihre** Einwilligung eingeholt haben. Die

personenbezogenen Daten sind für die Begründung des beantragten Versicherungsvertrages erforderlich.

Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie auf **unserer** Internet-Seite unter www.ias-bremen.de/datenschutz einsehen oder unter der Telefonnummer 0049-421-202320 beziehungsweise über datenschutz@ias-bremen.de anfordern.

19. Versicherer

ONE Versicherung AG
Aeulestrasse 56, 9490 Vaduz, Lichtenstein
Internet: www.one-insurance.com; E-Mail: hello@one-insurance.eu

20. Zeichnungsstelle

ias – internationale Assekuranz-Service GmbH
Kleiner Ort 1
28357 Bremen – info@ias-bremen.de

Kontaktieren Sie uns

Wenn Sie Rückfragen zu dieser Versicherung haben oder sich sonstige Gegebenheiten ändern, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an info@ias-bremen.de bzw. fernmündlich unter +49-421-202320) mit.

Unsere Büroöffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr.